

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/288ef9ec-ff22-3a36-b130-bd828e66cd0b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Sicherheitseinrichtungen (TRAC 207)
Amtliche Abkürzung	TRAC 207
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRAC 207 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Sicherheitseinrichtungen sind die in den anderen TRAC geforderten Sicherheitseinrichtungen, die nach der jeweiligen Zweckbestimmung vor den Gefahren schützen, die in Acetylenanlagen entstehen können durch

1. Überschreiten des höchstzulässigen Druckes,
2. Fortschreiten eines Acetylenzerfalls,
3. Eindringen von Luft oder Sauerstoff,
4. Flammenrückschläge.

2.2 Sicherheitseinrichtungen im Sinne von Nummer 2.1 sind

1. Flaschen-Druckregler (Flaschendruckminderer),
2. Hauptdruckregler,
3. Sicherheitsventile,
4. Offene Flüssigkeitsverschlüsse für Acetylenentwickler,
5. Zerfallsperrern (Flammensperren),
6. Sicherheitsvorlagen,
7. Sicherheitseinrichtungen vor, an oder in Verbrauchsgeräten in Einzelflaschenanlagen,
8. Absperrrichtungen mit Sicherheitsfunktion,

9. Berstscheibensicherungen.

2.3 Sicherheitseinrichtungen im Sinne der AcetV⁽²⁾ (z.B. § 8 Abs. 2) sind nur die Einrichtungen nach den [Nummern 4 bis 12](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)